

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 49.

Dresden, den 8. Februar

1846.

Ein und fünfzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 28. Januar 1846.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Entschuldigung. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der außerordentlichen Deputation der ersten Kammer auf das Allerhöchste Decret vom 14. Septbr. 1845 (Nr. 17. der Hauptregistrande), die Reform der evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung betr. (Fortsetzung und Schluß der allgemeinen Berathung.)

Die Sitzung beginnt $\frac{1}{2}$ 11 Uhr mit Verlesung des über die letzte Sitzung durch den Secretair Ritterstädt aufgenommenen Protocols. Anwesend sind die Staatsminister v. Könneritz und v. Wietersheim und ein und vierzig Kammermitglieder. Nachdem das Protocol genehmigt und von den Kammermitgliedern v. Eriegern und Domherr D. Günther mit vollzogen worden, erfolgt der Vortrag aus der Registrande.

I. (Nr. 302.) Mittheilung des hohen Cultusministeriums, das Ergebnis der über die auf dem Landtage 184 $\frac{2}{3}$ theils in der Petition des Superintendenten D. Großmann zu Leipzig, theils bei Gelegenheit der Interpellationen der Abgeordneten Wieland und Hensel als Uebergriffe bestimmter katholischer Geistlichen gerügten Thatsachen angestellten Erörterungen betr.

Präsident v. Carlowitz: Der geschichtliche Hergang ist kürzlich folgender: Auf dem verflossenen Landtage wurde von einigen Mitgliedern sowohl der ersten, als der zweiten Kammer eine Petition eingebracht, worin angebliche Uebergriffe der katholischen Geistlichkeit gerügt wurden. Diese Petition gelangte durch Beschluß der Ständeversammlung an die hohe Staatsregierung, und es erfolgte darauf die Antwort der Staatsregierung in dem Allerhöchsten Decrete, welches beim Beginne dieses Landtags uns als Antwort auf die allgemeinen ständischen Anträge in der gewöhnlichen Maasse zukam. Nach der in der ersten Kammer angenommenen Praxis wurde dieses Decret ohne weiteren Beschluß an die andere Kammer abgegeben. Inzwischen tauchte diese Frage bei der Berathung der ersten Kammer über das Decret wegen des jus circa sacra wieder auf, und zwar in folgender Weise. Ich werde mir erlauben müssen, eine Stelle aus dem damals in der Sitzung vom 4. December 1845 gehaltenen

Protocolle der geehrten Kammer in's Gedächtniß zurückzurufen. Es heißt dort: „Herr Decan Dittrich nimmt zuvörderst hierbei Gelegenheit, den Wunsch auszusprechen, daß es fortan der Staatsregierung besser gelingen möge, als zeitlich, den katholischen Geistlichen Schutz gegen öffentliche Berunglimpfungen zu gewähren, und daß hiernächst das Ergebnis der Untersuchung bald veröffentlicht werden möge, welche wegen der bei vorigem Landtage gegen mehrere katholische Geistliche des Landes vorgebrachten Anschuldigungen angestellt worden sei. — Herr D. Großmann tritt diesem letzten Wunsche bei und stellt den Antrag: die Staatsregierung um Vorlegung der diesfalligen Acten zu ersuchen, welcher Antrag auch die nöthige Unterstützung erlangt. — Se. Königl. Hoheit Prinz Johann glaubt, daß dieser Antrag zweckmäßiger so gefaßt werden möge: daß die Staatsregierung der Ständeversammlung das Ergebnis jener Untersuchung mittheilen möge, indem nach dessen Erfolg die Sache an eine Deputation verwiesen, und von dieser dann die nöthigen Acten erbeten werden können. — Mit dieser Voraussetzung erklärt sich Herr D. Großmann unter der Abänderung einverstanden, daß den einzelnen Kammermitgliedern die Einsicht der Acten dabei ebenfalls gestattet bleibe; und es wird hierauf der Antrag in der durch Se. Königliche Hoheit modificirten Maasse einstimmig angenommen.“ Unerwartet einer besondern Schrift ist uns nun die hohe Staatsregierung gestern bereits entgegengekommen, indem sie diese Erklärung, überschrieben: „Ergebnis der über die auf dem Landtage 184 $\frac{2}{3}$ theils in der Petition des Superintendenten D. Großmann zu Leipzig, theils bei Gelegenheit der Interpellationen der Abgeordneten Wieland und Hensel als Uebergriffe bestimmter katholischer Geistlichen gerügten Thatsachen angestellten Erörterungen betreffend,“ an die Kammer hat gelangen lassen, und es würde nun die Frage sein, welcher vorläufige Beschluß von uns in dieser Angelegenheit zu fassen sein dürfte. Wollte man diese Mittheilung nur als eine Vervollständigung des Allerhöchsten Decrets, was wir auf die allgemeinen ständischen Anträge zu erhalten pflegen, ansehen, so würde freilich, der angenommenen Praxis der ersten Kammer gemäß, nichts weiter zu thun übrig bleiben, als diese Eingabe durch Vorlesen der Kammer mitzutheilen und sodann an die andere Kammer ohne weiteres gelangen zu lassen. Dabei bliebe es übrigens jedem Mitgliede unbenommen, einzelne Punkte herauszuheben und darauf besondere Anträge von neuem zu stellen. Diesen Vorschlag würde das Directorium gemacht haben, wenn nicht gewissermaßen zufolge des vorgelesenen Protocols die Ansicht,